

# **Umweltzentrum Freital e.V.**

## **Satzung**

### **§1 Name, Sitz, Eintragung**

(1)

Der Verein führt den Namen "Umweltzentrum Freital e.V.". Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dippoldiswalde eingetragen.

(2)

Der Sitz des Vereines ist Freital.

### **§2 Zweck und Aufgaben**

(1)

Zweck des Vereins ist die Gestaltung und der Betrieb des Umweltzentrum Freital. Das Umweltzentrum soll Bildung und Information zu ökologischen Zusammenhängen vermitteln. Der Begriff "ökologisch" schließt dabei soziale, ethische und kulturelle Aspekte ein. Weiterhin sollen Aktivitäten und die Einflussnahme auf Handlungen und Entscheidungen im öffentlichen Raum (Verwaltung, Gewerbe, öffentliche Einrichtungen, politische Entscheidungsträger, private Haushalte) unterstützt werden. Der Verein will damit der theoretischen und praktischen Förderung des Umweltschutzes dienen. Weiterhin stellt der Verein sich die Aufgabe, Kinder und Jugendliche im Rahmen von Schuljugend- und Schulsozialarbeit in schwierigen persönlichen Situationen zu unterstützen und durch Arbeitsgemeinschaften ihre Persönlichkeit zu stärken und sie zu befähigen, unsere demokratische Gesellschaft mitzugestalten. Dabei werden die Ziele der Umweltbildung und -erziehung weitgehend berücksichtigt.

(2)

Zur Verwirklichung des Zweckes hat sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben gestellt:

(a)

Übernahme der Trägerschaft des Umweltzentrums Freital und damit verbunden die Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit

(b)

Initiierung und Organisation von eigenen Projekten, Tagungen, Seminaren, Ausstellungen und anderen Veranstaltungen zu ökologischen Themenbereichen

(c)

Förderung der Umweltbibliothek

(d)

Zentrum der Umwelterziehung, insbesondere Unterstützung von Kinder- und Jugendarbeit

(e)

Förderung der Arbeit von Verbänden, Gruppen, Initiativen und Projekten, die thematisch an Problemen des Umweltschutzes im Sinne dieser Satzung arbeiten, durch Bereitstellung räumlicher und technischer Voraussetzungen im Umweltzentrum Freital

(f)

Schaffung eines territorialen Begegnungszentrums

(g)

Beratung zu ökologischen Fragen von kommunalen Einrichtungen, privaten Haushalten und Firmen

### **§3 Gemeinnützigkeit**

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2)

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3)

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4)

Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für geleistete Dienste können sie die üblichen Aufwandsentschädigungen erhalten.

### **§4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§5 Mitgliedschaft**

(1)

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften werden, die sich für die Verwirklichung der Vereinszwecke aktiv einsetzen und sie unterstützen.

(2)

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag und durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3)

Die Mitgliedschaft der Stadt Freital wird angestrebt.

(4)

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Auflösung einer als Mitglied zählenden juristischen Person, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(5)

Der Ausschluss aus dem Verein kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verstößt oder sich anderweitig vereinschädigend verhält.

(7)

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§6 Fördermitgliedschaft**

(1)

Fördermitglieder können Einzelpersonen, juristische Personen, Personengemeinschaften, Unternehmen und Firmen werden, deren Tätigkeit nicht im Widerspruch zu den Vereinszielen steht und die sich bereit erklären, dem Verein für seine Zwecke mit sachlichen und finanziellen Mitteln auf eine gewisse Dauer nachhaltig zu helfen.

(2)

Fördermitglieder können den Verein beraten ohne unmittelbar mitzuarbeiten. Sie haben kein Stimmrecht im Verein.

(3)

Näheres zu Rechten und Pflichten des Fördermitgliedes regelt der Fördervertrag.

## **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§8 Mitgliederversammlung**

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.

(2)

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand des Vereins mindestens einmal im Jahr einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird unter Angabe des Zwecks und der Gründe auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Dabei ist eine Frist von mindestens vier Wochen einzuhalten.

(3)

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- (b) Wahl von ein bis zwei Kassenprüfern
- (c) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Berichts der Kassenprüfer
- (d) Entlastung des Vorstandes
- (e) Beschluss des Haushaltplanes und der Beitragsordnung
- (f) Beschluss inhaltlicher Schwerpunkte der Vereinstätigkeit

- (g) Die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinen
- (h) Satzungsänderungen
- (i) Die Auflösung des Vereins

(4)

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Sie ist auch dann beschlussfähig, wenn dies in der Mitgliederversammlung oder innerhalb von zwei Wochen danach nicht bezweifelt wird und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.

(5)

Falls eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann der Vorstand sie mit einer Frist von sechs Wochen erneut schriftlich einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist auch abweichend von (4) in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6)

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(7)

Abweichend von Abs. (6) ist für Beschlüsse nach (3) (a,e,h,i) die Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.

(8)

Über den wesentlichen Gang der Mitgliederversammlung und der gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von VersammlungsleiterIn und ProtokollführerIn zu unterschreiben ist.

## **§9 Vorstand**

(1)

Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 gewählte Personen. Diese sind untereinander gleichberechtigt. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen die/den SchatzmeisterIn

(2)

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(3)

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von maximal 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Übernahme der Vereinsgeschäfte durch den neu gewählten Vorstand im Amt. Bei Ausscheiden von Vorstandmitgliedern erfolgt eine Nachwahl. Die Amtszeit von nachgewählten Vorstandmitgliedern endet mit der turnusmäßigen Neuwahl des Gesamtvorstandes.

(4)

Vorstandsmitglieder können durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden einer Mitgliederversammlung abgewählt werden.

(5)

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder.

(6)

Der Vorstand entscheidet über die Einstellung, Einstufung und Entlassung von MitarbeiterInnen des Vereins. Er kann eine/n GeschäftsführerIn bestellen. Diese/r wird vom Vorstand mit der Ausführung der Vereinsgeschäfte beauftragt.

Disziplinarische oder arbeitsrechtliche Belange von im Verein angestellten Vorstandsmitgliedern werden von den davon nicht betroffenen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen.

(7)

Die Vorstandssitzungen sind öffentlich. Mit Zwei-Drittel-Mehrheit kann der Vorstand die Öffentlichkeit ausschließen.

(8)

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

(a)

Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie Umsetzung der von ihr gefassten Beschlüsse

(b)

Anregung und Koordination von Initiativen im Sinne des §2

(c)

Rechtliche und wirtschaftliche Sicherung der verfügbaren Einrichtungen und Mittel

(d)

Finanzverwaltung und -akquisition

(e)

Gestaltung und Überwachung der Arbeit des Umweltzentrums durch langfristige Aufgabenplanung, das Treffen der für den Betrieb erforderlichen Regelungen und Anordnungen sowie die Erarbeitung von Funktionsplänen für hauptamtliche Mitarbeiter einschließlich der Kontrolle ihrer Umsetzung

## **§10 Mittel des Vereins**

(1)

Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben bestehen aus:

(a)

Mitgliedsbeiträgen und Beiträgen von Fördermitgliedern

(b)

Zuwendungen

(c)

Einnahmen aus der Tätigkeit des Vereins

(d)

Spenden

(2)

der Verein unterzieht sich alljährlich einer Rechnungsprüfung durch die gewählten Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

### **§11 Satzungsänderungen**

Anträge auf Änderung der Satzung, die schriftlich begründet sein sollen, müssen den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Verhandlungstermin zusammen mit der Einladung zu einer entsprechenden Mitgliederversammlung zugesandt werden.

### **§12 Auflösung des Vereins**

(1)

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Der Beschluss zu ihrer Einberufung muss durch eine vorhergehende Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand gefasst sein.

(2)

Findet ein Antrag auf Auflösung des Vereins die erforderliche Mehrheit, so bestimmt der zuletzt amtierende Vorstand zwei Liquidatoren.

(3)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu Förderung des Umweltschutzes und der Umweltbildung.

Freital, den 6.10.2012